

# THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang  
– September 2025 –

---

**Bader, Anna-Maria:** **Das Interdikt.** Entwicklung u. Gestalt in der Rechtsordnung der lateinisch-katholischen Kirche seit dem CIC/1917. – Sankt Ottilien: EOS 2024. 464 S. (Münchener Theologische Studien, 84), geb. € 49,95 ISBN: 978-3-8306-8238-7

Mit der Untersuchung *Das Interdikt* legt die Vf.in ihre Diss. vor, die vom Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik in München angenommen u. für den Druck geringfügig überarbeitet wurde. Die Vf.in will einen Beitrag zum besseren Verständnis des Interdikts liefern. Diese Zielsetzung ist für eine Inauguraldiss. wenig ambitioniert. Man vermisst eine eigene Forschungshypothese. Die Rechtsnormen zum Interdikt werden in chronologischer Reihenfolge dargelegt. Dabei werden die Vorbereitungsschritte, die einzelnen Zwischenschritte und die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Kodifikation grundsätzlich gleichrangig behandelt.

Der systematische Aufbau der Arbeit irritiert: Die Darlegung der Entwicklung und Gestalt des Interdikts in der Rechtsordnung der lateinisch-kath. Kirche seit dem CIC/1917 erfolgt ausschließlich im mehr als 370 S. umfassenden 3. Kap., für dessen Untergliederung bis zu fünf Gliederungsebenen benötigt werden. Abschließende Zusammenfassungen sind unsystematisch verteilt oder fehlen ganz. Das Abkürzungsverzeichnis enthält nur wenige spezifisch kanonistische Abkürzungen. Die als „Kurztitel“ bezeichneten amtlichen Abkürzungen päpstlicher Dokumente sind dort nicht aufgeführt und daher nur schwer aufzufinden. Das „Primärliteraturverzeichnis“ weist überwiegend Rechtsquellen auf, zudem Fundstellen aus der Zeitschrift *Communicationes* sowie Wörterbücher und andere Hilfsmittel. Die Unterscheidung zwischen „Quellen“ und „Literatur“ wird dabei nicht durchgehalten. Das Verzeichnis der Sekundärliteratur umfasst dt., lat., italienische, spanische, englische und französische Monografien, Buch- und Zeitschriftenbeiträge sowie Lexikonartikel. Jeder einzelne, von Klaus Lüdicke in MKCIC kommentierte Canon erscheint als eigener Eintrag in diesem Verzeichnis.

In Kap. 3.1. behandelt die Vf.in das Interdikt im CIC/1917 und beleuchtet u. a. Begriff, Arten, Wirkungen, Eintritt, Erlass und Strafcharakter des Interdikts. Ob das Subjekt des Interdikts tatsächlich die *sacra* und sein Objekt die *fideles* sind, lässt sich weder mit dem Wortlaut noch mit dem Satzbau des Gesetzestextes in Übereinstimmung bringen. Aus can. 2255 § 2 CIC/1917 leitet die Vf.in die Notwendigkeit ab, bezüglich des Interdikts genauere Unterscheidungen vorzunehmen wie zwischen der persönlichen und der örtlichen Sperre, der allgemeinen und der besonderen Sperre beider Arten, einer Vollsperrre und einer Teilsperre sowie einer Kirchensperre. Immer wieder scheint die Vf.in davon auszugehen, dass die Exkommunikation einen Betroffenen von der Gemeinschaft der Gläubigen trennt. Dem steht der Wortlaut des can. 2257 § 1 CIC/1917 entgegen. Die Qualifizierung der Wirkungen des Interdikts als „disziplinarrechtlich“ erscheint als sehr fragwürdig, denn can. 2268

CIC/1917 definiert das Interdikt als *censura*, und somit im Sinn des can. 2241 § 1 CIC/1917 als *poena*. Das Fazit der Vf.in besteht im Wesentlichen in der banalen Feststellung, dass die gesetzlichen Regelungen zum Interdikt zum einen durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet sind und dass sie zum anderen manche Fragen unbeantwortet oder im Unklaren lassen.

In Kap. 3.2. behandelt die Vf.in das Interdikt in der Reform des CIC/1917 und geht in sechs Unterkap.n die verschiedenen strafrechtlichen Schemata der Codexreform sowie deren jeweilige Vorbereitung durch. Einschlägige Voten und Stellungnahmen werden im Stil eines Referats ausführlich zitiert oder sinngemäß wiedergegeben. Das gewählte chronologische Vorgehen zeugt zwar vom Fleiß der Vf.in, nicht aber von analytischer Schärfe, wissenschaftlicher Reflexion, gründlicher Analyse oder der Fähigkeit zur Systematisierung. Das Unterkap. 3.2.4. behandelt das Interdikt im Schema/1980 und hebt insbes. auf die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Wirkungen sowie auf die Straftatbestände zum Interdikt ab. Mit „disziplinarrechtliche Wirkungen“ sollen solche Wirkungen des Interdikts gefasst werden, die außerhalb des Strafrechts im CIC verankert sind. Der Begriff „Disziplinarrecht“ bekommt so eine von der herrschenden Lehre abweichende Bedeutung. Die Vf.in stellt auch die Behandlung des Interdikts im Schema/1982 vor. Nach dem sehr umfangreichen Durchgang durch die Redaktionsgeschichte wird eine synthetische Zusammenfassung des Kap.s 3.2. besonders vermisst.

Das Kap. 3.3. behandelt das Interdikt im CIC/1983 a. F. und n. F.. Abgeschlossen wird das Kap. mit der Frage nach dem Strafcharakter des Interdikts. Bei den Wirkungen des Interdikts unterscheidet die Vf.in wieder zwischen strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Wirkungen. Die sog. „disziplinarrechtlichen Wirkungen“ werden insbes. an Normen des Sakramentenrechts illustriert. Dabei handelt es sich tatsächlich aber um strafrechtliche Wirkungen des Interdikts, die außerhalb des Buches VI normiert werden. Die Vf.in gibt keine eigene und begründete Antwort auf die von ihr gestellte Frage, ob die Definition des Interdikts im CIC/1917 uneingeschränkt auch für den CIC/1983 herangezogen werden könne. Der angedrohte Eintritt des Interdikts als Tatstrafe betreffe insbes. Laien, während die Androhung als Spruchstrafe auch Kleriker betreffen könne. Das Unterkap. 3.3.2. ist dem Interdikt im Schema des Strafrechts von 2011 und somit einem Zwischenschritt bei der Novellierung des Strafrechts gewidmet. Auch in dieser Phase erscheine das Interdikt insbes. als eine Strafe für Laien. Das Unterkap. 3.3.3. behandelt schließlich das Interdikt im CIC/1983 n. F. Es gehöre nach wie vor zu den drei taxativ aufgezählten Beugestrafen und erweise sich nicht nur als ein Ausschnitt aus den Straffolgen der Exkommunikation, sondern auch als stärker eigenständig profiliertes Strafinstrument der Kirche, das dem Bemühen um Einzelfallgerechtigkeit diene, aber insbes. als Beugestrafe für Laien konzipiert sei. Das Unterkap. 3.3.4. zum Strafcharakter des Interdikts im CIC/1983 a. F. und n. F. ist nicht nur vom Umfang her sehr dürfsig ausgefallen.

Im vierten Kap. will die Vf.in die drei Systeme der Strafe des Interdikts vergleichen: Demnach sind der Charakter, die straf- und disziplinarrechtlichen Wirkungen und die Straftatbestände des Interdikts sowie das Interdikt als Strafe für Laien und Kleriker Gegenstände des Vergleichs. Dieser Wiederholung von in sich schon redundanten Zusammenfassungen sind keine grundsätzlich neuen Aspekte zu entnehmen. Insgesamt wird deutlich, dass die jüngste Strafrechtsreform bezüglich der straf- und disziplinarrechtlichen Wirkungen des Interdikts wieder enger an den CIC/1917 anschließt als der CIC/1983 a. F. Gewertet wird dieser Befund von der Vf.in allerdings nicht. Bezüglich der Straftatbestände, für die das Interdikt als Tatstrafe angedroht wird, stellt die Vf.in gravierende Differenzen fest. Dies gelte auch für die Androhung des Interdikts als Spruchstrafe. Die häufige

Charakterisierung des Interdikts als bloße Strafe für Laien greife zu kurz. Das Fazit, dass im Hinblick auf das Interdikt immer eine Spezifizierung notwendig erscheine, „auf welche Rechtsordnung im konkreten Fall Bezug genommen wird, um dem Charakter u. dem jeweiligen System der Strafe gerecht werden zu können“ (413), erscheint als banal.

Die von der Vf.in im fünften Kap. zusammengetragenen Desiderate beziehen sich v. a. auf partikulare Aspekte, mitunter auch auf einzelne Formulierungen. Insgesamt und abschließend kommt die Vf.in zu dem Schluss, dass das Interdikt nach der Rechtsordnung des CIC/1983 n. F. eine sinnvoll einsetzbare und flexibel an die spezifischen Umstände anpassbare Strafe sei, „so dass seine Beibehaltung u. Weiterentwicklung in der Rechtsordnung der lateinisch-katholischen Kirche sachgerecht u. gewinnbringend erscheint.“ (419) Dass dies in der vorliegenden Untersuchung bereits in mehrfacher Hinsicht deutlich geworden sei, kann nicht ohne Weiteres bestätigt werden. Das sechste Kap. „Schluss“ kann mangels eigenen Inhalts übergegangen werden.

Als grundlegendes Problem der vorliegenden Diss. muss das Fehlen einer Forschungshypothese benannt werden: Weil es keine interesseleitende Frage gibt, kann es auch keine relevanten Ergebnisse geben. So fehlte der Vf.in der sprichwörtliche „rote Faden“, der sie durch die komplexe Materie hätte leiten können. Das bloße Referieren von Gesetzgebungen bzw. Gesetzgebungsvorhaben in chronologisch geordneter Reihenfolge führen nicht zu einem wirklichen Erkenntnisgewinn, sondern bergen in sich die Gefahr unnötiger Wiederholungen. Vermisst wird die durch eine Forschungshypothese motivierte Herausarbeitung von relevanten Entwicklungslinien. Selbst der von der Vf.in angestrebte Beitrag zum besseren Verständnis der Strafe des Interdikts wird nur begrenzt erbracht. Zudem fehlt die Behandlung wichtiger – auch rechtspraktischer – Fragen zum strafrechtlichen Charakter des Interdikts. Nicht nur in Hinblick auf das Gesamt der Arbeit, sondern auch an vielen einzelnen Stellen, an denen die Vf.in fleißig eine Vielzahl von z. T. disparaten kanonistischen Meinungen zusammenträgt, wird als Mangel ersichtlich, dass die Vf.in sich meist eigene, theol. u. kanonistisch begründete Stellungnahmen erspart. Bereits erwähnt wurde, dass Gliederung u. Aufbau der Arbeit unbefriedigend sind.

Insgesamt hat die Vf.in mit ihrer Diss. eine Chance verpasst, das in der geltenden kirchlichen Rechtsordnung nach wie vor verankerte Institut des Interdikts analytisch und wissenschaftlich reflektiert so zu behandeln, dass tatsächlich das Interesse der kanonistisch interessierten Leser:innen hervorgerufen worden wäre. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass es der Vf.in an dieser Befähigung grundsätzlich fehlen würde.

#### Über den Autor:

*Heribert Hallermann*, Dr., Professor em. bis 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ([heribert.hallermann@uni-wuerzburg.de](mailto:heribert.hallermann@uni-wuerzburg.de))